

Mitgliederversammlung: Dieser Fehler bei der Eröffnung darf nicht passieren

Muss der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung ausdrücklich eröffnen?

Nein, aber ...

Eine eindeutige Eröffnung ist dringend zu empfehlen. Damit legen Sie fest, wann die offizielle Mitgliederversammlung beginnt. Vor allem: Damit ist für alle Beteiligten eindeutig festgestellt, dass die offizielle Mitgliederversammlung begonnen hat. Ab diesem Zeitpunkt führt die Versammlungsleitung durch die Tagesordnung und übt die Ordnungsgewalt in der Versammlung aus. Ein beiläufiges „Dann fangen wir mal an“ sendet dieses eindeutige Signal nicht.

Der einfache Satz „Ich eröffne hiermit die Mitgliederversammlung des Vereins Musterhausen e. V.“ ist also auch eine kluge Absicherung.

Was direkt nach der Eröffnung wichtig ist

Stellen Sie direkt nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung folgende Punkte fest und lassen Sie diese protokollieren:

- Die Mitgliederversammlung wurde form- und fristgerecht einberufen.
- Die Einladung enthielt die Tagesordnung und bezeichnete die vorgesehenen Beschlussgegenstände ausreichend konkret.
- Die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder steht fest.
- Die Mitgliederversammlung ist – sofern die Satzung hierfür Vorgaben macht – beschlussfähig.

Formulierungsbeispiel für Ihr Protokoll:

„Der Versammlungsleiter eröffnet die Mitgliederversammlung um 19.05 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht nach § 8 der Satzung erfolgt ist. Von 165 stimmberechtigten Mitgliedern sind 42 anwesend. Da die Satzung kein Mindestquorum vorsieht, ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung mit den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.“

Alternativ bei einem festen Quorum:

„Da die Satzung für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 40 stimmberechtigten Mitgliedern verlangt, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.“



Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V.

Kreissportbund Dahme- Spreewald e.V.
Weg am Krankenhaus 2
15711 Königs Wusterhausen
Amtsgericht Cottbus, VR 5369 CB

Vorstand:
Vorsitzende/r n.n.
Stellv. Vorsitzende/r F. Witte
Stellv. Vorsitzende/r B. Kaiser

Bank:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE66 1605 0000 3661 2070 40
BIC: WELADED1PMB

Vor wichtigen Abstimmungen erneut prüfen

Verlangt die Satzung eine bestimmte Anwesenheitszahl, muss der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit auch während der Versammlung im Blick behalten. Das gilt vor allem, wenn Mitglieder die Versammlung vorzeitig verlassen. Vor einer wichtigen Abstimmung sollte er deshalb feststellen:

„Vor der Abstimmung sind noch 51 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin beschlussfähig.“

Auch diese Feststellung gehört ins Protokoll.

Genaue Abstimmungsergebnisse protokollieren

Halten Sie aus Beweisgründen bei jeder Abstimmung mindestens fest:

- Zahl der Ja-Stimmen,
- Zahl der Nein-Stimmen,
- Zahl der Enthaltungen,
- Zahl ungültiger Stimmen,
- festgestelltes Beschlussergebnis.

Bei Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Vorstandswahlen oder Grundstücksgeschäften ist diese Dokumentation besonders wichtig. Denn bei solchen Beschlüssen hängt die erforderliche Mehrheit häufig von der Satzung oder vom Gesetz ab.

Beispiel:

„51 stimmberechtigte Mitglieder haben an der Abstimmung teilgenommen. Es wurden 40 Ja-Stimmen und acht Nein-Stimmen abgegeben. Drei Mitglieder enthielten sich. Die Enthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt. Der Versammlungsleiter stellt fest, dass die nach § 12 der Satzung erforderliche Mehrheit erreicht und der Antrag angenommen ist.“